

Satzung der BezirksSchülerVertretung

Kreis Herford

Präambel

Die BezirksSchülerVertretung (BSV) Kreis Herford ist der Zusammenschluss der Schülervvertretungen aller öffentlichen, freien und privaten weiterführenden Schulen im Kreis Herford. Die BSV Kreis Herford gibt allen Schülerinnen und Schülern von öffentlichen, freien und privaten Schulen im Kreis die Möglichkeit, gleichberechtigt in dem Gremium zu arbeiten.

Die BSV Kreis Herford ist nach dem Runderlass des Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises Herford bei dem/ bei der Regierungspräsidenten/-in Düsseldorf anerkannt.

Die Organisation hat ihren Sitz im Kreis Herford. Die Postanschrift ist das BSV-Büro Ravensberger Straße 6, 32051 Herford und die gültige E-Mail-Adresse lautet info@bsvherford.de.

§1 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich einzig und allein für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schülervvertretungen im Kreis Herford beizutragen.

§ 1.1 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Zusammenarbeit mit Bündnispartnern
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen von Gemeinde-/ Stadträten und Gemeinde-/ Stadtverwaltungen, sowie Kreistag und Kreisverwaltung

§ 1.2 Die BezirksSchülerVertretung Kreis Herford nimmt ein Bildungs- und Jugendpolitisches Mandat wahr und darf sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern, insofern ein konkreter Bildungs- oder Jugendpolitischer Bezug vorliegt. Über das Vorliegen eines bildungspolitischen Bezugs entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 1.3 Die BezirksSchülerVertretung Kreis Herford dient einzig und allein der Interessenvertretung der Schülerschaft. Die Bezirksdelegierten und der BezirksVorstand sind angehalten, sich in der BezirksSchülerVertretung unabhängig von Organisationen und Parteien zu engagieren.

§2 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Bezirksdelegiertenkonferenz
- Der Bezirksvorstand
- Die Geschäftsführung
- Das Sekretariat

§3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz

Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) ist das höchste beschlussfassende Organ der BSV Kreis Herford. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der BezirksSchülerVertretung Kreis Herford.

§3.1 Aufgaben der Bezirksdelegiertenkonferenz

§3.1.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt:

- Den oder Die Bezirksschülersprecher/in
- Dessen zwei Vertreter/innen
- Den oder Die Finanzreferenten/in
- Den oder Die Öffentlichkeitsreferenten/in
- Den oder Die Internetreferenten/in
- Vier weitere, beisitzende Vorstandsmitglieder
- Ggf. Bezirksverbindungslehrer/in
- Ggf. Co-Referenten/innen
- Die Landesdelegierten und ihre Vertreter/innen (Siehe §8.3 und §8.3.1)

§ 3.1.2 Die BDK kann den Bezirksvorstand entlasten. Dies muss durch einen Antrag der BDK stattfinden. Der Vorstand selbst kann keinen Antrag auf Entlastung stellen.

Auf der letzten BDK im Schuljahr kann im Rahmen der Neuwahlen aller Bezirksvorstandsmitglieder auch ohne einen Antrag über die Entlastung abgestimmt werden.

§ 3.1.3 Die BDK muss dem Bezirksvorstand bis spätestens zur ersten BDK im Schuljahr Arbeitsaufträge in Form eines Arbeitsprogramms erteilen. Über dessen Umsetzung ist spätestens vor der Entlastung ein Rechenschaftsbericht gegenüber der BDK abzulegen.

§3.2 Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenkonferenz

§3.2.1 Alle Schülerinnen und Schüler des Kreises können an der BDK mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines Delegierten/einer Delegierten haben alle, die keine Mitglieder der BDK sind, den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Antrag kann die BDK auch anderen Personen Rederecht erteilen.

§3.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangene 250 Schülerinnen und Schüler eine/n Delegierte/n und eine/n Vertreter/in.

§3.2.3 Stimmberechtigte Mitglieder der BDK sind alle ordentlich durch den Schülerrat gewählten Delegierten, sowie die stimmberechtigten Bezirksvorstandsmitglieder. Durch Stimmberechtigungen in Form von Mandaten soll dies gekennzeichnet und deutlich zu unterscheiden sein. Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl erlischt das Vorstands-Mandat der betroffenen Person mit sofortiger Wirkung.

3.3 Organisation der Bezirksdelegiertenkonferenz

§3.3.1 Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die Einladung und die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurde. Ausnahmen hierüber regelt Paragraph 7.2 der Geschäftsordnung (GO).

§3.3.2 Die BDK tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die BDK einberufen, wenn mindestens sechs Schülervertretungen der angeschlossenen Schulen dies schriftlich beantragen.

§3.3.3 Die BDKen werden von einem Vorstandsmitglied und/oder einem von der BDK zu wählenden Tagespräsident geleitet. Bei der Leitung der BDK ist folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
- Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
- Bei jeder BDK muss die Satzung, die Wahlordnung und die Geschäftsordnung sofort einzusehen sein und vorliegen

§3.3.4 Über jede Sitzung der BDK muss ein Protokoll geführt werden, das den Mitgliedern und Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll ist gültig, wenn es von der nächsten BDK mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§4 Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit und ist der BDK für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§4.1 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- Der/Die Bezirksschülersprecher/in
- Dessen Vertreter/innen
- Der/Die Finanzreferent/in
- Der/Die Öffentlichkeitsreferent/in
- Der/Die Internetreferent/in
- Vier weitere Vorstandsmitglieder

§4.1.1 Der Bezirksvorstand ist auf Bezirksvorstandssitzungen beschlussfähig, insofern der/die Bezirksschülersprecher/in oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen anwesend ist und zuvor die Mitglieder des Bezirksvorstandes dazu eingeladen wurden. Über die Anwesenheit auf Vorstandssitzungen wird eine Statistik geführt, die der BDK mit dem Rechenschaftsbericht vorgelegt werden muss.

§4.2 Ämter im Bezirksvorstand

§4.2.1 Der/Die Bezirksschülersprecher/in muss Bezirksdelegierte/r sein. Er/Sie trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BSV Kreis Herford. Er/Sie repräsentiert die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er/Sie oder die Vertreter/innen sind für die Einberufung und Leitung von Bezirksvorstandssitzungen(BeVoSi) verantwortlich. In Pattsituationen bei Abstimmungen entscheidet seine/ihre Stimme. Er/Sie muss sich mindestens einmal im Jahr mit dem Landrat des Kreises Herford über die aktuellen Belange der BSV austauschen. Er/Sie ist für die Nachhaltige Arbeit verantwortlich. Er/Sie oder seine/ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.

§4.2.2 Die Stellvertretenden Bezirksschülersprecher/innen nehmen im Falle des Ausfalls oder der Abwesenheit des/der Bezirksschülersprechers/in deren Aufgaben wahr. Sie unterstützen ihn bei seiner Arbeit und können zusätzlich die Hauptverantwortung für Projekte und die Umsetzung von Themen wahrnehmen.

§4.2.3 Der/Die Finanzreferentin ist gemeinsam mit dem/der Bezirksschülersprecher/in und seinen/ihren Stellvertreter/innen kontobevollmächtigt. Er/Sie vertritt die BSV Kreis Herford rechtlich und gerichtlich. Er/Sie ist für die Beantragung von Fördergeldern im Rahmen der institutionellen Förderung beim Land NRW verantwortlich und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er/Sie oder seine/ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.

§4.2.4 Der/Die Öffentlichkeitsreferent/in ist für den Kontakt der BSV Kreis Herford und die Präsenz in den Medien, vor allen den Lokalzeitungen zuständig. Er/Sie soll sich bei Veranstaltungen um Pressetermine kümmern und Fotos sowie Berichte anfertigen oder anfertigen lassen.

§4.2.5 Der/Die Internetreferent/in ist für die Homepage und den Social-Media Auftritt der BSV Kreis Herford verantwortlich. Er/Sie kümmert sich darum, dass regelmäßig die aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden und dass die Webdomain www.bsvherford.de und die daran gekoppelten Mail-Accounts nicht verfallen. Das Hosting wird über www.linevast.de betrieben. Die Homepage wird mit Wordpress erstellt und verwaltet.

§4.2.7 Die beisitzenden Vorstandsmitglieder sind vor allem für die Themenorientierte Arbeit an einzelnen Projekten und in nicht dauerhaft abgedeckten Arbeitsbereichen zuständig. Sie unterstützen bei der Planung, Umsetzung und Betreuung von Veranstaltungen und Projekten.

§4.3 Weitere Ämter der Bezirksschülervertretung

§4.3.1 Kooptierte Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung der Vorstandsarbeit vom Bezirksvorstand für bestimmte Aufgabenschwerpunkte auf einer Bezirksvorstandssitzung kooptiert werden. Kandidierende müssen Schüler/in einer der BSV angeschlossenen Schule im Kreis Herford sein. Die Kooptierungen enden automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands oder bei BDKen und können zudem jederzeit durch einen Beschluss der Geschäftsführung entlassen werden.

§4.3.2 Co-Referenten/innen, können den Referenten/innen durch Abstimmung auf einer Bezirksvorstandssitzung zur Seite gestellt werden, um sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands oder bei BDKen. Für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie für kooptierte Mitglieder des Vorstands.

§4.3.3 Landesdelegierte und ihre Stellvertreter/innen nehmen an den Landesdelegiertenkonferenzen (LDKen) der LSVNRW teil und vertreten dort die BSV Kreis Herford. Sie sind formal an das Grundsatzprogramm der BSV gebunden, sollen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Schülerinnen und Schüler im Kreis Herford entscheiden. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an BeVoSi teilzunehmen und sich dabei über die Arbeit der BSV zu informieren und von den Themen auf Landesebene zu berichten.

§4.3.4 Die Bezirksverbindungslehrkräfte haben innerhalb des Verbandes eine beratende Funktion. Die BDK kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer/innen wählen. Die Bezirksverbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der BDK mit Rederecht teil. Die Abwahl der Bezirksverbindungslehrkräfte ist jederzeit durch ein Misstrauensvotum mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich.

§4.4 Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler/in einer der BSV angeschlossenen Schule im Kreis Herford sein. Der/Die Bezirksschülersprecher/in muss zum Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl Bezirksdelegierte/r sein.

§4.5 Der Bezirksvorstand tritt regelmäßig, möglichst zwei Mal monatlich, auf Bezirksvorstandssitzungen (BeVoSi) zusammen. Sie finden in der Regel Samstagvormittags in der Geschäftsstelle statt. Über Außerordentliche Regelungen entscheidet die Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§4.6 Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse der Geschäftsführung, des Bezirksvorstandes und der BDK gebunden und müssen über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Zur Information der BDK haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den ordentlichen BDKen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.

§4.7 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der letzten BDK im Schuljahr bis zu ihrer Abwahl, jedoch längstens bis zur letzten BDK im folgenden Schuljahr gewählt.

§4.8 Nach der Wahl der Bezirksvorstandsmitglieder ist von der Sitzungsleitung nach einem Veto zur Landesdelegation (siehe §8.3.2 der Satzung) zu fragen.

§4.9 Die Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit auf einer BDK durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich. Sollte konkreter krimineller Verdacht oder ein grobes Dienstvergehen vorliegen, so kann die Geschäftsführung die vorläufige Entlassung des Vorstandsmitglieds bis zur nächsten BDK beschließen.

Ein kooptiertes Mitglied kann kommissarisch von der Geschäftsführung als Vertreter/in bestimmt werden und das Amt ausüben. Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit um ihre Entlassung und Entlastung bitten.

Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten und die BDK um ihre Entlastung bitten.

§ 5 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung regelt dringende Angelegenheiten der BSV Kreis Herford und ist für Beschlüsse zuständig, die nicht unmittelbar von der BDK oder dem BeVo getroffen werden (können). Sie vertritt die BSV rechtlich, finanziell und gerichtlich.

§5.1 Die Geschäftsführung setzt sich aus dem/der Bezirksschülersprecher/in und seiner/ihrer Vertreter/innen, sowie dem/der Finanzreferent/in zusammen. Die Bezirksverbindungslehrkraft/kräfte und der/die Sekretär/in können der Geschäftsführung nach Abstimmung durch den Bezirksvorstand als beratende Mitglieder beigeordnet werden. Sie erhalten dadurch keine Stimmberechtigung innerhalb des Bezirksvorstandes, auf der BDK oder innerhalb der Geschäftsführung.

§5.2 Die Geschäftsführung kann durch Zusammentreten (auch per Mail etc.) Eilbeschlüsse fassen. Diese müssen möglichst auf der nächsten BeVoSi begründet dargelegt werden.

§5.3 Der Bezirksvorstand kann gegen Beschlüsse der Geschäftsführung nach voriger Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen.

§6 Sekretariat

Das Sekretariat kann durch eine ehrenamtliche Kraft besetzt werden und hat die Aufgabe, den Bezirksvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Es ist von Vorteil, wenn der/die Sekretär/in bereits vorab Erfahrungen im Bereich der überörtlichen SV-Arbeit gesammelt hat.

§6.1 Der/Die Sekretär/in wird von dem Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und bekommt Zugang zu Mail-, Homepage- und Social-Media Accounts der BSV Kreis Herford. Das Sekretariat ist innerhalb der Geschäftsführung, sowie innerhalb des Bezirksvorstandes und auf einer BDK nicht stimmberechtigt.

§6.2 Der Aufgabenschwerpunkt des Sekretariats soll im Bereich Formalia, Verwaltung und sachdienliche Beratung liegen.

§7 Untergliederungen und Dachverbände

§ 7.1 Die Satzungen der angeschlossenen Schüler/innenVertretungen (Sven) dürfen der Satzung der BSV Kreis Herford nicht grundsätzlich widersprechen. Über die Existenz eines Widerspruchs entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung. Im Falle dessen, dass eine angeschlossene Schülervertretung keine Satzung besitzt gelten die Bestimmungen dieser Satzung und des SchulG NRW. Bestimmungen dieser Satzung haben Vorrang vor anderslautenden Bestimmungen der Satzungen angeschlossener SVen.

§ 7.2 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schülervertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die angeschlossenen Schülervertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

§ 7.3 Die BezirksSchülerVertretung Herford ist Mitgliedsverband der LandesSchülerInnenVertretung Nordrhein-Westfalen.

§ 7.3.1 Falls die Landesdelegation nicht von den Landesdelegierten und ihren Stellvertretern/innen vertreten werden kann, ist der Vorstand berechtigt, ebenfalls Mitglieder des BezirksVorstands als stellv.stellv. Landesdelegierte zu entsenden. Somit wird der gesamte Vorstand bei seiner Wahl als stellv. Landesdelegation gewählt.

§ 7.3.2 Sollte die Mehrheit der BDK jedoch einigen BeVoMis diese Aufgabe nicht zusprechen, so ist dies nach der Wahl bei der Vetofrage nach §4.8 der Satzung entsprechend mitzuteilen. Im Falle eines vorliegenden Vetos wird mit einfacher Mehrheit über die Vergabe eines in § 8.3.1 beschriebenen Mandats abgestimmt.

§ 8 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK

Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf der Bezirksdelegiertenkonferenz bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz.

§ 9 Geschäftsordnung

Die BezirksDelegiertenKonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Abläufe und Regelungen einer Bezirksdelegiertenkonferenz.

§ 10 Satzungsänderungen

§ 10.1 Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung der BDK, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 10.2 Änderungsanträge an Satzung der BSV, Geschäftsordnung der BDK, Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK müssen mindestens zwei Wochen ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen sein.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Satzung ergibt sich aus den Änderungen durch:

die 3. BDK am 04.05.2016

die 4. BDK am 12.09.2016

die 5. BDK am 22.12.2016

die 7. BDK am 25. 01.2018